

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1481/2015
Datum RR-Sitzung: 9. Dezember 2015
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Finanzverwaltung: Ausgabenbewilligung für die Informatiksysteme (FIS). Einführung neuer Zahlungsverkehrs-Standards und Ablösung Mainframe. Rahmenkredit 2016 – 2018

1 Gegenstand

Ausgabenbewilligung für die Anpassungen der produktiven Informatiksysteme der Finanzverwaltung (FV) aufgrund der Harmonisierung des Zahlungsverkehrs in der Schweiz sowie für die Ablösung der letzten Mainframe-Komponenten.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 46, 48 Abs. 1 sowie 53 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 139, 145, 149 sowie 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 8 Bst. m der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN; OrV FIN; BSG 152.221.171)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige, neue Ausgaben (Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG) in der Höhe von CHF 1'890'000.

4 Massgebende Kreditsumme

Laufende Rechnung: **CHF 440'000**

Investitionsrechnung: **CHF 1'450'000**

Die Mittel sind im Voranschlag 2016 und Aufgaben-/Finanzplan 2017 – 2018 der FV eingestellt.



5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für die Jahre 2016 – 2018.

Der Kredit geht zu Lasten:

KLER-Kreis	1374	Finanzverwaltung
Produktgruppe	07.06.9120	Dienstleistungen Konzernfinanzen
Konto	318800	Entschädigung für Informatikdienstleistungen Dritter
Konto	506800	Anschaffung Informatikmittel

Die Aufteilung auf die Jahre kann voraussichtlich wie folgt vorgenommen werden:

Rechnungsjahr 2016: CHF 845'000

Rechnungsjahr 2017: CHF 845'000

Rechnungsjahr 2018: CHF 200'000

Die Finanzverwaltung wird für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses als zuständiges Organ nach Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG bestimmt. Die Finanzdirektion entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit dieses Rahmenkredits (Art. 53 Abs. 2 Bst. b FLG).

6 Begründung

Die Begründung kann dem Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat entnommen werden.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat